

Gemeinde Perach, Hochwasserschutz Weitbach

BA2 Ortsbereich Perach, Los2:

**Technischer Gewässerausbau mit naturnaher Gestaltung
unterstrom der Karl-Moll-Brücke**

Baubeschreibung

Vorhabensträger	Wasserwirtschaftsamt Traunstein
Kommune	Perach
Landkreis	Altötting

Stand: 18.06.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Beschreibung der Bauleistung	5
1.1	Gegenstand der Vergabe	5
1.1.1	Ausgangssituation	5
1.1.2	Begriffsdefinition	5
1.1.3	Beschreibung der Maßnahme	5
1.2	Beschreibung der Bauwerke	6
1.2.1	Linkes Ufer	6
1.2.2	Rechtes Ufer	6
1.2.3	Naturnahe Gestaltung	6
1.3	Ausgeführte Vorarbeiten	6
1.3.1	Beweissicherung	6
1.3.2	Vermessungs-Festpunkte	6
1.3.3	Kampfmittelbeseitigung	7
1.3.4	Fällung, Rodung	7
1.4	Bereits umgesetzte Bauabschnitte	7
1.5	Gleichzeitig laufende Arbeiten	7
1.6	Nachfolgende Bauabschnitte	7
1.7	Nebenangebote	7
1.7.1	Hinweise zur Erstellung von Nebenangeboten	7
1.7.2	Zu beachtende Regelwerke für Nebenangebote	8
1.7.3	Teilleistungen, für die Nebenangebote ausgeschlossen sind	9
1.7.4	Auszuschließende Nebenangebote	9
2	Beschreibung der örtlichen Verhältnisse	9
2.1	Baubereiche	9
2.1.1	Lage der Baustelle	9
2.1.2	Kilometrierung	10
2.2	Erreichbarkeit der Baustelle	10
2.2.1	Straße	10
2.2.2	Schiene	10
2.2.3	Zugänge, Zufahrten zur Baustelle	10
2.2.4	Verkehrsbeschränkungen	10
2.3	Öffentlicher Verkehr im Bereich der Baustelle	11
2.3.1	Straßenverkehr	11
2.3.2	Schiene	11
2.3.3	Wander- und Radwege	11
2.4	Flächen für Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze	11
2.4.1	Baustelleneinrichtung	11
2.4.2	Lagerplätze	11
2.4.3	Baustraße	11

2.5	Boden- und Untergrundverhältnisse.....	11
2.5.1	Geologische Verhältnisse	11
2.5.2	Grundwasser	12
2.6	Oberflächengewässer	12
2.6.1	Vorfluter.....	12
2.6.2	Hochwasserrisiko und -abflüsse, Hochwasserschutz.....	13
2.6.3	Gewässerumleitungen.....	13
2.6.4	Seitenzuflüsse.....	13
2.6.5	Eisstau	13
2.7	Witterungsverhältnisse	13
2.8	Zu schützende Bereiche und Objekte	13
2.8.1	Natur- und Landschaftsschutz	13
2.8.2	Gewässerschutz.....	14
2.8.3	Bauzeitlicher Hochwasserschutz	14
2.8.4	Denkmalschutz.....	15
2.8.5	Immissionsschutz	15
2.8.6	Vermutete Bodenfunde.....	16
2.8.7	Militärische Bereiche	16
2.9	Anlagen im Baugelände.....	16
2.9.1	Bahnlinie	16
2.9.2	Bestehende Bauwerke, Gebäude, Gebäudereste.....	16
2.9.3	Sparten.....	16
3	Ausführung der Bauleistung	17
3.1	Allgemeine Regelungen	17
3.1.1	Baubesprechungen und Bautagesberichte	17
3.1.2	Abhängigkeiten zu Leistungen anderer Maßnahmenteile:	17
3.1.3	Bauehelfe	17
3.1.4	Stoffe und Bauteile	18
3.1.5	Verkehrsführung, Verkehrssicherung während der Ausführung.....	20
3.1.6	Winterbaumaßnahmen	21
3.1.7	Schadensrisiko	21
3.1.8	Beweissicherung vor und während der Ausführung	21
3.1.9	Sicherheits- und Gesundheitsschutz	22
3.1.10	Technische Bearbeitung.....	22
3.1.11	Aufmaßverfahren.....	22
3.1.12	Prüfungen.....	22
3.2	Vorbereitende Maßnahmen.....	23
3.3	Bauablauf.....	23
3.3.1	Abhängigkeiten im Bauablauf, Bauzeitbeschränkungen	23
3.3.2	Beschränkungen und Fristen.....	23
3.3.3	Fristen und Termine	23
3.3.4	Bauablauf Hochwasserschutz-Bauwerke.....	23
3.3.5	Bauablauf Herstellung des neuen Gewässer-Querschnitts.....	24
3.4	Baustelleneinrichtung, Zufahrten.....	24
3.4.1	Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätze.....	24

3.4.2	Baustellenzufahrten, Baustraßen.....	24
3.4.3	Plätze für Unterkünfte.....	24
3.4.4	Betankungen, Tankflächen.....	24
3.4.5	Baustrom- und Bauwasser- und Abwasseranschlüsse	25
3.4.6	Wassergefährdende Stoffe.....	25
3.4.7	Seitenentnahmen	25
3.5	Bachverrohrungen, Bauwasserhaltung.....	25
3.6	Oberboden, Ansaat	26
3.7	Abbruch, Rückbau.....	26
3.8	Erdarbeiten, Baugruben.....	26
3.9	Spundwand.....	26
3.10	Betonarbeiten	27
3.11	Steinsatzarbeiten, Gewässerstrukturen.....	27
3.11.1	Steinsatz	27
3.11.2	Gewässerstrukturen	27
3.12	Straßen- und Pflasterbau	27
3.13	Schutzeinrichtungen, weitere Ausstattungen	27
3.14	Baumgruben, Ansaat	27
4	Ausführungsunterlagen und Abrechnung.....	28
4.1	Vom Auftraggeber gestellte Ausführungsunterlagen.....	28
4.1.1	Pläne, Zeichnungen.....	28
4.1.2	Sicherheits- und Gesundheitsschutz	28
4.1.3	Berechnungen.....	28
4.1.4	Gutachten.....	28
4.1.5	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	28
4.2	Vom Auftragnehmer zu erstellende Ausführungsunterlagen.....	28
4.2.1	Organisatorische Planungen und Dokumentationen	28
4.2.2	Technische Planungen und Unterlagen	29
4.3	Abrechnungsunterlagen	29
4.3.1	Massenermittlung und Aufmaße.....	29
4.3.2	Aufrechnung.....	29

ANLAGE 1: Baugrundaufschlüsse

1 Allgemeine Beschreibung der Bauleistung

Die vorliegende Ausschreibung umfasst Leistungen zum Hochwasserschutz im Ortsbereich Perach (Lkr. Altötting) und das Baulos „Technischer Gewässerausbau des Weitbachs mit naturnaher Gestaltung“:

1.1 Gegenstand der Vergabe

1.1.1 Ausgangssituation

Der Weitbach ein ausgebauter Wildbach (Gewässer III. Ordnung) und liegt in der Unterhaltlast des Freistaats Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein.

Die geplante Maßnahme ist Teil des Gesamtprojekts „Hochwasserschutzes Perach“.

1.1.2 Begriffsdefinition

Die Angaben „Links“ und „Rechts“ beziehen sich – soweit nicht anders angegeben – auf Blickrichtung in Fließrichtung des jeweiligen Gewässers.

1.1.3 Beschreibung der Maßnahme

Der hier ausgeschriebene BA 2 Los 2 wird als „Gewässerausbau mit naturnaher Gestaltung“ bezeichnet und umfasst den Bereich ab der Karl-Moll-Brücke bis ca. 300m bachabwärts (Richtung Osten).

Er beinhaltet die Baumaßnahmen zum technischen Hochwasserschutz an den Ufern sowie die naturnahe Gerinne-Modellierung.

Die Pflanzarbeiten sind nicht Teil dieser Ausschreibung und werden im Nachgang ausgeführt.

Zur Umsetzung des Bauabschnitts werden im Wesentlichen folgende Leistungen erforderlich

- Räumung des Bachbetts und Rückbau der bestehenden Steinsatzsicherung
- Einrichtung einer bauzeitlichen Bachverrohrung, sowie Bauwasserhaltungen in den Baugruben
- Erdbewegungen zur Herstellung von Arbeitsplanien, Baugruben und des neuen Bachbetts des Weitbachs
- Spundwandarbeiten als Baugrubensicherung und als Hochwasserschutzwand
- Stahlbetonarbeiten für Hochwasserschutzwände
- Steinsatzarbeiten zur Sicherung der neuen Sohle und Ufer
- Straßenbau-, Asphalt- und Pflasterarbeiten zur Wiederherstellung der Verkehrsflächen, einschl. Schutzplanken

Die maßgeblich dazu erforderlichen Arbeiten gehören zu folgenden Leistungsbereichen:

LB	Bezeichnung
901	Baustelleneinrichtungen
902	Freimachen des Baugeländes
903	Oberbodenarbeiten
904	Erdarbeiten
905	Baugruben, Leitungsgräben
906	Spundwand- und Verbauarbeiten

907	Wasserhaltungsarbeiten
908	Sicherungsbauweisen (Steinsatzarbeiten)
910	Ungebundene Schichten der Oberbaus
911	Asphaltschichten
914	Betonarbeiten
914	Stahlbauarbeiten
922	Schutz- und Leiteinrichtungen
931	Landschaftsbau, Sonstige Arbeiten

1.2 Beschreibung der Bauwerke

1.2.1 Linkes Ufer

Am linken Ufer wird der bestehende Deich auf ca. 125m Länge zurückgebaut und durch eine StB-Winkelstützwand ersetzt. Um den Hochwasserschutz während der Bauphase sicherzustellen, wird vor Deichrückbau auf der Seite der Bebauung eine Spundwand gerammt, die nach Herstellung der Winkelstütze wieder gezogen wird. Die Spundwand übernimmt gleichzeitig die Aufgabe des Baugrubenverbaus zur Sicherung der Baugrube auf der Bebauungsseite.

Im nach unterstrom anschließenden Bereich (Länge ca. 135m) erfolgt der Hochwasserschutz durch eine dauerhaft verbleibende Spundwand.

1.2.2 Rechtes Ufer

Am rechten Ufer wird auf gesamte Länge eine dauerhaft verbleibende Spundwand zum Hochwasserschutz eingebracht, die im oberstromigen, bebauungs-nahen Bereich mit Gabionen verkleidet wird. Im unterstromigen Bereich entlang der Bahnlinie bleibt die Spundwand sichtbar.

1.2.3 Naturnahe Gestaltung

Nach Herstellung des Hochwasserschutzes wird der Gewässerbereich naturnah modelliert (Geländemodellierungen, Steinsatz- und Schotterflächen, Totholz-Einbau) und ein begrünter Uferweg angelegt.

Ansaat ist Teil der ausgeschriebenen Leistung, die Bepflanzungen werden getrennt vergeben.

1.3 Ausgeführte Vorarbeiten

1.3.1 Beweissicherung

Für die ufernahen Gebäude erfolgt vor Beginn der Arbeiten eine Beweissicherung (Veranlassung durch Auftraggeber). Der Zustand der Verkehrsflächen wird in einer gemeinsamen Begehung durch AN und AG vor Beginn und nach Ende der Arbeiten festgestellt.

1.3.2 Vermessungs-Festpunkte

Festpunkte werden durch den AG übergeben.

1.3.3 Kampfmittelbeseitigung

Im Auftrag des AG wurde für die Baumaßnahme ein Gutachten über die historische Erkundung und Bewertung des Kampfmittelpotentials erstellt. Im geplanten Baubereich und innerhalb der Baustellengrenzen wurden bei dieser Untersuchung keine Hinweise auf einen Kampfmittelverdacht festgestellt.

Die Kampfmittelfreigabe ist erteilt.

Sofern im Zuge der Bauarbeiten dennoch verdächtige Gegenstände entdeckt werden, hat der AN die Fundstelle unverzüglich zu sichern und den AG in Kenntnis zu setzen. Alle weiteren Schritte werden durch den AG veranlasst.

1.3.4 Fällung, Rodung

Die Fällarbeiten werden bauseits im Vorlauf zur Maßnahme ausgeführt. Die Wurzelstöcke sind im Rahmen der Maßnahme zu roden.

1.4 Bereits umgesetzte Bauabschnitte

Oberstrom läuft zu Baubeginn noch der Neubau der Karl-Moll-Brücke. Die Baugrubenverfüllung am nördlichen Widerlager wird bereits erfolgt sein, so dass die Zufahrt zum linken Ufer sichergestellt ist. Der Bau der Karl-Moll-Brücke wird planmäßig bis zum 09.10.2026 abgeschlossen sein.

1.5 Gleichzeitig laufende Arbeiten

Nach Abschluss des Brückenbaus sind keine weiteren, parallel laufende Baumaßnahmen bekannt, die Einfluss auf die Maßnahme hätten.

1.6 Nachfolgende Bauabschnitte

Nachfolgend werden noch umgesetzt:

- Bepflanzung im neu ausgebauten Gewässerabschnitt unterhalb der Karl-Moll-Brücke
- Bauabschnitt „Hochwasserschutz Perach, innerorts“ (Bereich oberstrom der Karl-Moll-Brücke)

1.7 Nebenangebote

1.7.1 Hinweise zur Erstellung von Nebenangeboten

Im Zuge der Maßnahme ist der bestehende Deich rückzubauen. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass das bestehende Schutzniveau zu jeder Zeit gewährleistet bleibt. Im Amtsvorschlag ist dies durch den Einbau einer temporären Spundwand sichergestellt. Sondervorschläge, die das bestehende Schutzniveau nicht erhalten, können nicht gewertet werden.

Weiterhin sind bei der Erstellung von Nebenangeboten die Konstruktions- und Qualitätsmerkmale sowie die Gestaltungsgrundsätze der Verdingungsunterlagen zu beachten.

Es wird auf folgende Randbedingungen hingewiesen:

- Nebenangebote müssen mindestens dem allgemeinen Stand und den allgemeinen Regeln der Technik entsprechen sowie das gewollte Ziel des AG unter Einhaltung der Vorgaben, Rand- und Angebotsbedingungen der Ausschreibung erreichen. Die

Konstruktionsprinzipien und die vom AG vorgesehenen Planungsvorgaben sind einzuhalten.

- Die hergestellten Bauwerke müssen in Funktion, Dauerhaftigkeit und Verkehrssicherheit (mindestens) gleichwertig sein.
- Der Bieter hat sein Nebenangebot bereits bei Angebotsabgabe durch Beschreibungen und Zeichnungen so ausführlich zu erläutern, dass eine eindeutige Beurteilung und Wertung durch den AG möglich sind.
- Bei Abgabe mehrerer Nebenangebote hat der Bieter anzugeben, ob und in welcher Weise die unterschiedlichen Vorschläge kombinierbar sind. Alle Leistungen der Nebenangebote sind vollständig anzubieten.
- Die Änderungen des Leistungsumfanges durch Nebenangebote sind gegenüber den ausgeschriebenen Leistungen verbindlich abzugrenzen.
- Nebenangebote dürfen nicht zu einer Verlängerung der Bauzeit und zu einer Nichteinhaltungen von behördlichen Vorgaben führen und müssen den Anforderungen der wasserrechtlichen Genehmigung entsprechen.
- Bei Nebenangeboten sind alle Kosten für Änderungen an den Bauplänen, Prüfungen und alle Abstimmungen mit den Behörden einzurechnen.

In Bezug auf die vorliegenden Ausschreibungsunterlagen ist im Besonderen zu beachten:

- Bei der Erstellung von Nebenangeboten sind die Konstruktions- und Qualitätsmerkmale sowie die Gestaltungsgrundsätze der Vergabeunterlagen zu beachten.
- Bei konstruktiven Alternativen sind neben der Beachtung des vorgenannten Punktes die Parameter „Standicherheit“, „Dichtigkeit“ und „Funktionalität“ gemäß den Ausschreibungsunterlagen einzuhalten.
- Die Lage der Bauwerksachsen sowie Straßen und Wege dürfen nicht verändert werden.
- Bei sämtlichen Nebenangeboten sind die Auflagen der Baubeschreibung bzgl. Lärm- und Umweltschutz, sowie Erschütterungen einzuhalten.
- Baustellenzufahrten, Lager- und Zwischenlagerflächen sind auch bei Nebenangeboten entsprechend ihrer Nutzung stand- und verkehrssicher zu konstruieren, herzustellen, zu unterhalten und rückzubauen.
- Vor einer Inanspruchnahme von Flächen, welche nicht im Lageplan der Ausschreibung ausgewiesen sind, die aber Inhalt eines Nebenangebotes sind, hat der AN Gestattungsverträge mit dem Eigentümer auf eigene Kosten abzuschließen und vorzulegen.
- Sofern ausgeschriebene Einbauteile Inhalt eines Nebenangebotes sind, ist deren Gleichwertigkeit in Bezug auf Funktion, Haltbarkeit (Lebensdauer) und Wirtschaftlichkeit bei Baulast, Bauwerksunterhaltung und Betrieb des Bauwerks nachzuweisen. Dazu ist eine fundierte und vergleichende Gegenüberstellung der ausgeschriebenen und der angebotenen Produkte erforderlich.
- Andere Produkte, Bauarten und Bauweisen, als die ausgeschriebenen, sind nur dann zugelassen, wenn sie hinsichtlich des geforderten Schutzniveaus in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit mit den Ausgeschriebenen gleichwertig sind.
- Wird eine Teil- oder Gesamtpauschalierung der Maßnahme angeboten, sind die in der Pauschale einfließenden Leistungspositionen aufzulisten und aufzurechnen.

1.7.2 Zu beachtende Regelwerke für Nebenangebote

Für Nebenangebote, die relevante Punkte aus der Tragwerksplanung beinhalten oder über den Umfang der Verdingungsunterlagen hinausgehen, sind zusätzlich folgende Regelwerke zu beachten:

- DIN EN 1990 EC: Grundlagen der Tragwerksplanung
- DIN EN 1991-1-1 Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen, Wichten, Eigengewicht, Nutzlasten im Hochbau

- DIN EN 1991-2 Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 2: Verkehrslasten auf Brücken
- DIN 1072 Straßen- und Wegbrücken, Lastannahmen
- DIN 4085 Berechnung des Erddrucks
- DIN EN 1992-1-1 Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
- DIN EN 1992-2 Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 2: Betonbrücken – Bemessungs- und Konstruktionsregeln
- DIN EN 1997-1 Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik – Teil 1: Allgemeine Regeln
- NA Nationale Anwendungsdokumente zu den aufgeführten Eurocodes
- DIN 19702 Massivbauwerke im Wasserbau – Tragfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit
- DIN 1054 Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regeln zu DIN EN 1997-1
- ZTV-W 215 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, Wasserbau für Wasserbauwerke aus Beton und Stahlbeton sowie die Merkblätter der Bundesanstalt für Wasserbau
- EAB 2021 Empfehlungen des Arbeitskreises „Baugruben“
- EAU 2020 Empfehlungen des Arbeitsausschusses „Ufereinfassungen“
- Alle weiteren, für die jeweiligen Bauarbeiten gültigen Vorschriften und Regelungen in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung aktuellen Fassung.

1.7.3 Teilleistungen, für die Nebenangebote ausgeschlossen sind
keine

1.7.4 Auszuschließende Nebenangebote

Angebote, die die Mindestanforderungen nicht erfüllen, werden ausgeschlossen und nicht gewertet.

2 Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

Der Ort Perach liegt zwischen Neuötting und Marktl am Inn.

Es wird davon ausgegangen, dass sich der Bieter über die örtlichen Verhältnisse, insbesondere die beengten Situationen im Gewässerbereich und an den Baustellen-Zufahrten ausreichend informiert.

2.1 Baubereiche

2.1.1 Lage der Baustelle

Die Baustelle befindet sich im südlichen Ortsbereich von Perach. Der Gewässerausbau schließt unmittelbar an die „Karl-Moll-Brücke“ an (Länge ca. 300m)



Übersichtskarte Projektgebiet

2.1.2 Kilometrierung

Der Weitbach besitzt keine Flusskilometrierung.

Bau-Stationierung der Karl-Moll-Brücke: ca. 0+718

Bau-Stationierung Gewässerausbau: ca. 0+720 bis ca. 0+999

2.2 Erreichbarkeit der Baustelle

2.2.1 Straße

Die Baustelle ist über das öffentliche Straßen- und Wegenetz zu erreichen.

2.2.2 Schiene

Perach hat keinen direkten Anschluss an das Bahnnetz. Die nächstgelegenen Bahnhöfe befinden sich Richtung Westen in Töging (ca. 13km) und Richtung Osten in Marktl (ca. 8km) und sind über die Kr AÖ 5 bzw. AÖ 8 zu erreichen.

2.2.3 Zugänge, Zufahrten zur Baustelle

Die Baustelle ist unmittelbar unterstrom der Karl-Moll-Brücke am nördlichen Ufer an das öffentliche Wegenetz angeschlossen.

Weitere Anbindungen sind nicht möglich, insbesondere nicht am östlichen Ende der Maßnahme (FFH-Gebiet) oder von Süden her (Bahnlinie).

2.2.4 Verkehrsbeschränkungen

Die Karl-Moll-Brücke ist für den Schwerverkehr gesperrt und darf für den Baustellenverkehr nicht genutzt werden.

Geplante Vollsperrungen auf Hauptstraßen im überörtlichen Bereich sind zurzeit nicht bekannt.

2.3 Öffentlicher Verkehr im Bereich der Baustelle

2.3.1 Straßenverkehr

Die Baustellenzufahrt befindet sich direkt am nördlichen Widerlager der Karl-Moll-Brücke. Daher bleibt / wird die Brücke während der Arbeitszeiten für den öffentlichen Verkehr gesperrt. Abends mit Ende der Arbeiten, am Wochenende oder bei sonstigen mehrtägigen Arbeitsunterbrechungen ist die Brücke für den Verkehr frei zu geben und die Verkehrssicherung / Baustellen-Absperrung entsprechend anzupassen.

2.3.2 Schiene

Am rechten Ufer verläuft die Maßnahme entlang der Bahnlinie Mühldorf-Simbach. Die Spundwand-Arbeiten am rechten Ufer müssen durch einen Bauüberwacher Bahn begleitet werden, der in puncto Schienenverkehr weisungsbefugt ist.

2.3.3 Wander- und Radwege

sind nicht betroffen

2.4 Flächen für Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze

2.4.1 Baustelleneinrichtung

Nördlich der Brücke steht eine ca. 1.200m² große Fläche zur Verfügung. Bis 23.10.2026 wird die BE-Fläche zu 50% auch vom AN Brückenbau benutzt, danach steht sie ganz zur Verfügung. Weitere BE-Flächen des AN dürfen nur außerhalb des hochwassergefährdeten Bereichs angelegt werden.

2.4.2 Lagerplätze

Das Aushubmaterial wird auf einer Fläche des AG gelagert.

2.4.3 Baustraße

An beiden Ufern werden Baustraßen / Rammebenen hergestellt. Die Rammebene am nördlichen Ufer wird für den Stahlbetonbau zur Baustraße umgebaut.

Die Baustraßen liegen im Abflussquerschnitt des Weitbachs – daher muss vor Herstellen der Rammebenen / Baustraße eine Bachverrohrung hergestellt werden.

Die Zufahrt zum Gewässer befindet sich am nördlichen (linken) Ufer unmittelbar unterstrom der Karl-Moll-Brücke. Das südliche Ufer wird von diesem Punkt aus über eine Bachüberfahrt (überschüttete Verrohrung) angeschlossen.

Im Osten oder Süden kann die Baustraße nicht an das öffentliche Wegenetz angeschlossen werden. Es ist kein Ringverkehr möglich.

2.5 Boden- und Untergrundverhältnisse

2.5.1 Geologische Verhältnisse

Es werden folgende Homogenbereiche definiert, und die Bodengruppen bzw. -klassen angegeben.

Schicht/Material	Bodenart	Bodengruppe	Bodenklasse	Bodenklasse
------------------	----------	-------------	-------------	-------------

	DIN EN ISO 14688-1	DIN 14688-2	DIN 18300 2012-09	DIN 18301 2012-11
OBERBODEN				
Mutterboden	Mu	OH	1	BO1
AUFFÜLLUNGEN (Homogenbereich B1)				
Kiesauffüllung	A (G,s-s*,(u'-u),(x'-x))	[GW/GI/(GU)]	3	BN1 BS1
feinkörnige Auffüllung	A (S,g'-g,u'(u-u*) / U+fS)	[SU/SU*]	3-4	BN2 / BB2
Grobeinlagerungen ¹⁾	A (X,Y)	--	5-7 ³⁾	(BS1-BS4)
BINDIGE DECKLAGEN (Homogenbereich B2)				
Schluffe, ± sandig / Schluff-Sand-Gemische	U,fs-fs*,t',(g'),(o') / fS+U	UL/TL/UM/TM SU*	4	BB2 BN2 (BO1)
JUNGE TALFÜLLUNG (Homogenbereich B3)				
Kiese, (stark) sandig, z.T. schwach schluffig	G,s-s*,(u')	GU/GW SW/SI/(SU)	3	BN1 BS1
Sande, ± kiesig, ± schluffig	mS-fS,u'-u,g'-g	SU/SW	3	BN 1
TERTIÄRKIESE (Homogenbereich B4)				
± sandige, Kiese	G,s'-s,(s*), (x'),(u')	GI/GW/(GU)	3	BN1 BS1
Grobeinlagerungen ^{1) 4)}	X,Y	--	5-7 ³⁾	BS1-BS3
TERTIÄRSANDE (Homogenbereich B5)				
Fein- bis Mittelsand	fS-mS,u'	SU (SE)	3-4	BN1-2

- 1) wurden vorliegend nicht erkundet, sind aber nicht gänzlich ausgeschlossen
- 2) Bodenklasse 2 für feinkörnige und gemischtkörnige Böden mit einem Korndurchmesser $\leq 0,063$ mm von mehr als 15 Gew.-%, wenn sie eine $\square$ breiige Konsistenz besitzen und/oder organische Böden
- 3) Bodenklasse 5 bei mehr als 30% Steine, Durchmesser > 63 mm
Bodenklasse 5 bei bis 30% Steinanteil von > 0,01 m³ bis 0,1 m³ Rauminhalt
Bodenklasse 6 bei mehr als 30% Steinanteil von > 0,01 bis 0,1 m³ Rauminhalt
- 4) Verfestigungen sind möglich, dann kann auch die Bodenklasse FV1-2 FD 1-3 maßgebend werden

Detaillierte Angaben zum Baugrund sind aus dem Baugrundgutachten (Teil der Ausschreibungsunterlagen) ersichtlich

2.5.2 Grundwasser

Beim Aushub der Baugruben für Gründungsbauteile kann Schichten- bzw. Grundwasser eine Bauwasserhaltung erforderlich machen.
Das geförderte Wasser darf erst nach einer Vorklärung (Absetzcontainer) in den Weitbach eingeleitet werden.

2.6 Oberflächengewässer

2.6.1 Vorfluter

Der Weitbach kann als Vorfluter genutzt werden.

2.6.2 Hochwasserrisiko und -abflüsse, Hochwasserschutz

Die Baustelle kann durch Hochwasser des Weitbachs betroffen sein. Das Gewässer springt bei Starkregen schnell an – im Hochwasserfall besteht keine Vorwarnzeit durch Pegelmessstellen. Die Hochwasserwarnung ist auf die Unwettervorhersage des Deutschen Wetterdienstes beschränkt.

Hochwasserrisiko und -abflüsse

Zur Verteilung der Gefahr bei Hochwasser werden folgende Vereinbarungen getroffen:

- Der Gefahrenübergang wird in Formblatt 2140.Wa definiert.
- Für Hochwasserereignisse unterhalb des festgelegten Gefahrenübergangs ist der AN verantwortlich – bei Pegeln darüber geht die Gefahr von Mehraufwand, Verluste oder Beschädigungen durch Hochwasser, Baustillstand und Zerstörung bereits ausgeführter Leistungen bzw. Teilleistungen auf den AG über.
Mit Unterschreitung des Pegels liegt das Risiko wieder bei dem AN.
- Sind die Bauarbeiten aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, mit dem Ablauf der vertraglichen Bauzeit noch nicht abgeschlossen, so geht das Hochwasserrisiko ab diesem Zeitpunkt in vollem Umfang auf den AN über.

2.6.3 Gewässerumleitungen

Bestehende Gewässerumleitungen sind nicht vorhanden.

2.6.4 Seitenzuflüsse

Nennenswerte Seitenzuflüsse sind im Baustellenbereich nicht vorhanden.

2.6.5 Eisstau

Im Rahmen der für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen Arbeiten sind keine konkreten Gefährdungen zu erwarten.

2.7 Witterungsverhältnisse

Für die Kalkulation und Bauablaufplanung sind die während der Ausführungsfristen zu erwartenden Witterungsverhältnisse zu berücksichtigen.

2.8 Zu schützende Bereiche und Objekte

2.8.1 Natur- und Landschaftsschutz

Die geplanten Maßnahmen liegen zum Teil in amtlichen Landschaftsschutzgebieten oder biotopkartierten Flächen.

Daraus entstehen zeitliche Vorgaben für die Baustelle, die in Pkt. 3.3.1 „Fristen, Randbedingungen“ aufgeführt sind.

Unabhängig davon ist auf eine naturverträgliche Ausführung der Bauarbeiten sowie auf eine Ausführung der Bauarbeiten unter bestmöglicher Schonung des Naturhaushaltes sowie des Landschafts- und Ortsbildes zu achten. Vom AG ist eine naturschutzfachliche Baubegleitung eingesetzt, deren Anweisungen/Vorgaben sind einzuhalten.

Trübungen sind auf das unvermeidbare Minimum zu reduzieren – dies gilt insbesondere bei Arbeiten direkt im Gewässer.

2.8.2 Gewässerschutz

Der Schwebstoffeintrag in die Gewässer ist auf das erforderliche Minimum zu reduzieren.

Während der Spundwand- Betonarbeiten müssen im Gewässer Rammebenen und Baustraßen geschüttet werden. Vor den damit verbundenen Erdarbeiten wird eine Bachverrohrung hergestellt, so dass die Arbeitsebenen nicht direkt mit dem fließenden Wasser in Berührung kommen.

Für die Arbeiten direkt im Gewässer (Gewässerausbau / -gestaltung) wird der Weitbach abschnittsweise vor dem Baubereich gestaut und an der Arbeitsstelle vorbeigepumpt.

Unterstrom der Maßnahme wird eine Ölsperre zur Sicherstellung bei Unfällen eingebaut.

Der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen ist in Pkt. 3.1.4 „Stoffe und Bauteile“ geregelt.

2.8.3 Bauzeitlicher Hochwasserschutz

Der bestehende Hochwasserschutz für die Bebauung muss jederzeit auf dem vorhandenen Schutzniveau gewährleistet bleiben – eine bauzeitliche Verschlechterung des Hochwasserschutzes ist nicht zulässig.

Am linken Ufer unterstrom der Karl-Moll-Brücke wird der bestehende HWS-Deich rückgebaut und durch eine Winkelstütze ersetzt. Um dort den Hochwasserschutz während der Bauphase sicherzustellen, wird landseitig eine temporäre Spundwand eingebracht, bevor der bestehende Deich für die Baugrube der Winkelstütze abgetragen wird. Die Spundwand wird nach Herstellung der neuen Schutzlinie wieder gezogen.

Grundsätzlich steht dem AN frei, den Bauablauf selbst zu wählen – das bestehende Hochwasserschutz-Niveau muss jedoch jederzeit sichergestellt sein.

Um die bauzeitliche Hochwassersicherheit zu gewährleisten, ist während alle Bauphasen ein ausreichend großer Abflussquerschnitt im Weitbach offenzuhalten.

Die Rammplanie und die Baustraße verengen den Abflussquerschnitt des Weitbachs. Um den bei Hochwasser erforderlichen Abflussquerschnitt zu gewährleisten, muss daher

- während des Einbaus/Vorhaltung des Rammplanums sowie
- während der Vorhaltung der Baustraße für die Betonarbeiten am linken Ufer der Weitbach bauzeitlich verrohrt werden.

Die Verrohrung ist erforderlich im Bereich von der Karl-Moll-Brücke bis zum Ende der herzustellenden Winkelstützwand.

Zusätzlich sind folgende Belange des Hochwasserschutzes ständig zu berücksichtigen:

- Für Hochwasser besteht nur eine Vorwarnzeit von wenigen Stunden. Eine Lagerung von Material oder Ausrüstung jeglicher Art im Gewässerbett ist daher nicht zulässig.
- Die Abflussquerschnitte der Gewässer sind – mit Ausnahme der planmäßig vorgesehenen Arbeitsebenen – grundsätzlich freizuhalten. Maschinen und Geräte sind am Ende des Arbeitstages oder bei Verlassen der Baustelle außerhalb des dem Abflussquerschnitts abzustellen. Die Lagerung von Baustoffen innerhalb des Abflussquerschnitts ist nicht zulässig.
- Der AN hat sich stets eigenverantwortlich über die Hochwassersituation, Regenerieignisse und weitere hochwasserauslösende Ereignisse zu informieren.
- Der AN hat ein Hochwasserschutzkonzept (Alarm- und Meldeplan) aufzustellen und verantwortliche Ansprechpartner sowie Vertreter zu benennen. Die uneingeschränkte Erreichbarkeit („Telefonkette“) ist sicherzustellen.

- Für die Umsetzung des Alarmplans hat der AN das notwendige Personal, Gerät und Material stets (auch an arbeitsfreien Tagen) zur Verfügung zu stellen.
- Bei anlaufendem Hochwasser ist die Baustelle im Überflutungsbereich rechtzeitig zu räumen und entsprechende Schutzmaßnahmen unverzüglich und ohne Rücksicht auf den Baubetrieb zu treffen.

In Fragen der Hochwasserabwehr ist das WWA Traunstein und die örtliche Bauüberwachung weisungsberechtigt.

2.8.4 Denkmalschutz

Denkmalgeschützte Bauwerke sind durch die Maßnahme nicht betroffen.

2.8.5 Immissionsschutz

Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und der Betrieb der Bauwasserhaltung sind jederzeit durchführbar, die nachfolgenden Regelungen gelten hierfür nicht.

Lärmschutz

Der Einsatz von Geräten und Maschinen nach dem Anhang der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) ist von Montag bis Freitag im Zeitraum von 20:00 – 07:00 Uhr sowie an den Wochenenden und Feiertagen nicht gestattet.

Die einschlägigen Richtlinien und Vorschriften zum Baulärm sind einzuhalten (AVV Baulärm - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – vom 19.08.1970).

Die Baustelle muss demnach so betrieben werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Es dürfen ausschließlich lärmarme Baumaschinen nach dem aktuellen Stand der Technik eingesetzt werden. Die Anforderungen der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) sowie der 28. BImSchV (Verordnung zur Durchführung der unionsrechtlichen Verordnung über Emissionsgrenzwerte und die Typengenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte) sind zu gewährleisten. Eine regelmäßige Wartung der Maschinen wird vorausgesetzt.

Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Um unnötige Leerläufe der Maschinen zu vermeiden, sind die Motoren der Maschinen während Arbeitspausen abzustellen.

Staub

Staubentwicklung ist durch geeignete Maßnahmen auf das Minimum zu beschränken (z. B. durch regelmäßige Reinigung der Zufahrts- und Baustraßen, Geschwindigkeitsbeschränkung, Bedüsung der Fahrstraßen mit Wasser, Aufbringen einer Magnesiumchlorid-Lösung).

Erschütterungen

Erschütterungen sind auf die Richtwerte der DIN 4150 Teil 3 (Einwirkungen auf bauliche Anlagen) zu begrenzen.

Die umliegende Bebauung ist in Tab. 1, Zeile 2 nach DIN 4150 Teil 3, einzuordnen.

Besonders erschütterungsintensiven Arbeiten sind im Bauzeitenplan dazustellen.

Um Erschütterungen während der Spundwandarbeiten zu minimieren, werden Auslockerungsbohrungen ausgeführt.

Die Immissionen während der Spundwandarbeiten sind durch Erschütterungsmessungen zu dokumentieren.

2.8.6 Vermutete Bodenfunde

Die Voruntersuchungen deuten nicht auf das Vorhandensein von archäologischen Fundstellen hin. Sollten wider Erwarten frühgeschichtliche Funde gemacht werden, besteht Meldepflicht nach Art. 8 Abs. 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) in Verbindung mit einem Veränderungsverbot nach Art. 6 und Art. 8 Abs. 2 BayDSchG. Die Arbeiten am Fundort sind sofort einzustellen und der Auftraggeber und die örtliche Bauüberwachung zu informieren.

2.8.7 Militärische Bereiche

werden durch die Maßnahme nicht berührt.

2.9 Anlagen im Baugelände

2.9.1 Bahnlinie

Parallel zum südlichen Ufer des Weitbachs verläuft die Bahnlinie Mühldorf - Simbach. Der Abstand zwischen der dort einzubauenden Spundwand und der Bahnlinie beträgt im engsten Bereich ca. 7m. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen und Auflagen sind in Pkt. 3.4.1 Baustelleneinrichtung und 3.9 Spundwand beschrieben.

2.9.2 Bestehende Bauwerke, Gebäude, Gebäudereste

Teilweise (beide Ufer) befinden sich Wohngebäude/Garagen nah (Minimal-Abstand 3m) an der Spundwandachse.

2.9.3 Sparten

Allgemeines

Die in der Baubeschreibung aufgeführten Angaben befreien den Bieter nicht von der Verpflichtung zur genauen Prüfung der Spartenlagen. Der AN hat vor Baubeginn dafür Sorge zu tragen, dass alle Spartenanfragen zu den Ver- und Entsorgungsleitungen und -kanälen im gesamten Baubereich bei den zuständigen Stellen und Behörden eingeholt werden.

Der AN hat die jeweiligen Spartenträger über Umfang und Zeitpunkt der Aufgrabungen zu informieren und sich vor Ort von den Vertretern der Ver- und Entsorgungsunternehmen über die exakte Lage und den Verlauf der Spartenleitungen einweisen zu lassen. Bei Arbeiten in der Nähe von Sparten ist nach den jeweiligen Schutzanweisungen der Versorgungsträger vorzugehen.

Die Einholung und Abstimmungen zu den Spartenplänen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Werden bestehende Ver-, Entsorgungsleitungen und Bauwerke durch den AN beschädigt, so haftet der AN.

Oberirdische Leitungen, Freileitungen

Nicht bekannt

Unterirdische Leitungen

Nicht bekannt

Zusätzlich bestehende Sparten

Im Deich am linken Ufer befinden sich 2 Grundwassermessstellen, die im Zuge der Maßnahme rückgebaut werden müssen.

Weitere bestehenden Sparten- und Versorgungsleitungen werden durch die Maßnahme nicht berührt.

3 Ausführung der Bauleistung

3.1 Allgemeine Regelungen

Der AN hat die Arbeiten nach seiner Disposition unter Berücksichtigung der in den Vergabeunterlagen genannten Randbedingungen und Auflagen zu planen und durchzuführen.

Die in den Formblättern genannten Zwischen- und Endtermine sind verbindlich einzuhalten.

Zum Aufklärungsgespräch ca. 2 Wochen nach Auftragserteilung ist ein Grobterminplan abzugeben, der alle maßgeblichen Fristen, Termine unter Berücksichtigung der Bauzeitbeschränkungen berücksichtigt.

3.1.1 Baubesprechungen und Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat an den voraussichtlich wöchentlich stattfindenden Baubesprechungen mit einem geeigneten, bevollmächtigtem Vertreter teilzunehmen.

Über Bautagebücher ist der Bauablauf zu dokumentieren und dem Auftraggeber wöchentlich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit
- Witterung (Temperaturen, Witterung)
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte
- Eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer
- Anzahl der eingesetzten Großgeräte, sowie deren Zu- und Abgang
- Anlieferung von Hauptbaustoffen
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Betonierzeiten und dgl.)
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse

3.1.2 Abhängigkeiten zu Leistungen anderer Maßnahmenteile:

Die Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen bauseits vorab.

Pflanzarbeiten werden getrennt vergeben und folgen auf diese Maßnahme.

Der Brückenbau wird planmäßig bis zum Beginn dieses Loses soweit vorangeschritten sein, dass die Widerlagerbereiche bereits verfüllt sind und die Anbindung der Baustraße am nördlichen Ufer möglich ist.

Weitere Abhängigkeiten zu anderen Maßnahmenteilen bestehen nicht.

3.1.3 Baubehelfe

Baubehelfe

Eventuell eingesetzte Baubehelfe müssen nach Abschluss der Maßnahme restlos entfernt werden.

Baugrubensicherung

Soweit für die Baugruben keine gesonderten Planungen vorhanden sind, sind die Baugrubensicherungen gemäß den geltenden Vorschriften auszuführen – der Aufwand ist einzurechnen.

Bauzaun

Baustellen und Baustelleneinrichtungsflächen sind durch Bauzäune vor unbefugtem Betreten zu schützen. Dies gilt insbesondere für die Baugruben sowie für Baustellenzüge und unterbrochene Wegeverbindungen.

3.1.4 Stoffe und Bauteile

Aushub- und Abbruchmaterial

Es sind keine Hinweise auf Schadstoffkonzentrationen oberhalb ortsüblicher Hintergrundbelastungen vorhanden.

Aushub- und Abbruchmaterial ist auf ein Zwischenlager des AG zu transportieren und dort in Mieten für die Beprobung aufsetzen.

Verunreinigtes oder organoleptisch auffälliges Material ist getrennt zu lagern.

Einzubauenden Materialien

sind, soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, vom AN zu beschaffen. Sie müssen den geltenden Vorschriften entsprechen sowie für den Anwendungsfall erprobt sein.

Dauerhaft eingebautes Material ist neu zu bestellen.

Es sind nur Stoffe und Bauteile zugelassen, deren Umweltverträglichkeit nachgewiesen ist. Die Zulassung ist dem AG generell vorzulegen.

Einzubringendes Bodenmaterial

ist beim Einbau auf folgende Mindestwerte zu verdichten, sofern in den Positionen nichts Abweichendes angegeben ist:

- im Bereich von HWS-Bauwerken: Mindestwerte nach ZTV-ING
- im Bereich von Straßen / Wegen: Mindestwerte nach ZTV-E StB
- in allen übrigen Bereichen: Dpr = mind. 95%

Das Bodenmaterial muss den Kriterien von unbelasteten Böden nach LAGA entsprechen.

Chromatarmer Zement

Bei der Herstellung von Bauteilen aus Beton die mit Grundwasser in Berührung kommen, darf nur chromatarmer Zement verwendet werden.

Lagerung von Stoffen

Die zur Herstellung notwendigen Werkstoffe oder Fertigungsteile dürfen auf dem Bau- feld nur in dem Umfang gelagert werden, wie sie kurzfristig zur Herstellung benötigt werden. Die hierfür notwendigen Lagermöglichkeiten und Lagermengen sind daher mit der Bauleitung abzustimmen.

Nicht zulässig ist:

- eine Lagerung von Stoffen im Gewässerbereich/Hochwasserbereich
- eine Lagerung von Schüttgütern im Schutzstreifen erdverlegter Leitungen

Wassergefährdende Stoffe

Es sind ausschließlich biologisch abbaubare Hydraulik-Öle zu verwenden.

Am unterstromigen Ende der Maßnahme wird im Gewässer eine Ölsperre eingebaut.

Wassergefährdende Stoffe, wie Schmiermittel, Betonschlempe usw., dürfen nicht in Gewässer gelangen. Der Einsatz und insbesondere die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist auf das erforderliche Minimum zu reduzieren. Eine eventuell notwendige Lagerung von wassergefährdenden Stoffen hat entsprechend der einschlägigen Gesetze und Vorschriften zu erfolgen. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen im Überschwemmungsgebiet oder in Abflussquerschnitten ist nicht zulässig.

Durch regelmäßige Kontrollen ist sicherzustellen, dass sich alle zum Einsatz gelangenden Maschinen in einem technisch einwandfreien Zustand befinden.

Reinigung, Reparaturen, Schmierungen, Ölwechsel an Fahrzeugen und Baumaschinen dürfen nur auf eigens dafür vorgesehenen, gegen Verunreinigung des Untergrundes geschützten Plätzen durchgeführt werden. Die bei diesen Arbeiten anfallenden, für das Grundwasser oder Oberflächenwasser schädlichen Stoffe sind zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Ölunfälle auf der Baustelle sind unverzüglich dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und der Örtlichen Bauüberwachung zu melden. Vorbeugend ist ständig ausreichend schwimmfähiger Ölbinder (mind. 50 kg) auf der Baustelle vorzuhalten.

Lieferung, Transporte und Verpackung

sind, soweit das Leistungsverzeichnis dafür keine gesonderten Positionen ausweist, Nebenleistungen und die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen.

Montage

Alle Bauteile sind fertig montiert anzubieten, soweit die Positionsbeschreibung nicht ausdrücklich anderes vorgibt. Der Aufwand ist in die Einheitspreise einzurechnen. Entsprechendes gilt für die erforderlichen Montage- und Arbeitsgerüste.

Entsorgung

Ist Material abzufahren, zu verwerten oder in Eigentum AN zu übernehmen, sind jeweils die Kosten für die fachgerechte Verwertung einzurechnen.

Bei der Entsorgung von Abfällen sind die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie nachgeordneter Regelwerke zur Gänze einzuhalten.

Abfälle/Materialien, die keiner Verwertung zugeführt werden können, sind ordnungsgemäß zu entsorgen (s.o.).

Zum Zwecke der Nachweisführung einer geregelten Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle/Materialien sind dem Auftraggeber die entsprechenden Nachweise und Übernahmescheine gemäß Nachweisverordnung (NachwV) vom 10.09.1996 vorzulegen (auch wenn ein Nachweisverfahren für die hier zu erwartenden Belastungsklassen nicht vorgeschrieben ist).

Vom AG abgezeichnete Übernahmescheine in Verbindung mit den zugehörigen Wiegescheinen stellen die Abrechnungsgrundlage für die Entsorgung dar.

Im Zuge der Baumaßnahme fallen unterschiedliche Abfälle an, die so zu lagern sind, dass keine Beeinträchtigungen der Umwelt (insbesondere Boden und Grundwasser) zu besorgen sind.

I.d.R. sind anfallender „unbelasteter“ Bodenaushub und Bauschutt auf Mieten zu lagern. Liegen erhöhte Kontaminationsgrade vor, so können folgende Anforderungen an die Lagerung anfallen (Ausnahmefall auf Weisung des Gutachters des AG):

- Lagerung auf befestigten Flächen

- Abdecken der Haufwerke mit Folie (Vermeidung von Sickerwasserbildung)
- Verfüllung in flüssigkeitsdichte Container mit Abdeckung
- Die Arbeiten werden seitens AG von einem Gutachter betreut, der im Einzelnen die entsprechende Vorgehensweise vorgibt.

Sonstige Abfälle, die aus dem Baubetrieb resultieren (z.B. Kunststoffe, Glas, Metalle, Hölzer, Papiererzeugnisse, Hausmüll, Baumischabfälle) sind in Containern getrennt zu lagern und zu entsorgen. Die Kosten für die Lagerung und Entsorgung dieser Abfälle sind vom AN zu tragen.

Alle anfallenden Abfälle sind vom AN einer zugelassenen Verwertung zuzuführen. Hierzu hat der AN dem AG nach Auftragsvergabe und vor Baubeginn ein mit den zuständigen Behörden abgestimmtes Entsorgungskonzept vorzulegen. Auf Verlangen des AG sind Auszüge aus den Genehmigungsunterlagen aller in der Entsorgungskette beteiligten Unternehmen hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit vorzulegen.

Die Entsorgung aller Abfälle ist lückenlos zu dokumentieren und dem AG in regelmäßigen Abständen vorzulegen. Die im LV genannten Belastungsklassen basieren auf folgende Regelwerke:

- Z-Werte: Eckpunktepapier Bayern, „Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen“, Anlage 2 u. 3, 07.06.2005
- RW-Werte: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Technische Lieferbedingungen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale bei der Verwendung von Recycling-Baustoffen im Straßenbau in Bayern, Ausgabe 2005 (ZTVwwG-StB By 05), Anhang 1
- DK-Werte: Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV), v. 27.04.2009, in der derzeit gültigen Fassung, Anhang 3, Tabelle 2

Die Baustelle mit Baubereich, Lagerplatz usw. ist während der eigenen Ausführungen vom Auftragnehmer laufend ohne besondere Aufforderung von anfallendem Bauschutt, Verpackungsmaterial und sonstigen Abfällen zu säubern.

Der vom Auftragnehmer eingesetzte Bauleiter ist gegenüber der Bauüberwachung für den einwandfreien und sauberen Zustand der Baustelle verantwortlich.

3.1.5 Verkehrsführung, Verkehrssicherung während der Ausführung

Aufrechterhaltung des öffentlichen Straßen-Verkehrs

Grundsätzlich sind Sperrungen von Straßen so weit wie möglich zu vermeiden. Unvermeidbare Sperrungen sind so weit wie möglich auf verkehrsarme Zeiten und sehr kurze Zeiträume zu beschränken. Sie sind frühzeitig mit der jeweils zuständigen Verkehrsbehörde und der örtlichen Bauüberwachung abzustimmen.

siehe auch Punkt „2.3 Öffentlicher Verkehr im Bereich der Baustelle“

Die vorgesehenen Sperrungen sind im Plan 2.1.10_Lageplan Baustelleneinrichtung dargestellt.

Aufrechterhaltung des Bahn-Verkehrs

Der Bahnverkehr darf durch die Maßnahme nicht eingeschränkt werden. Der Bauablauf ist entsprechend zu organisieren.

Sperrungen und Verkehrssicherungen

Für die Bauarbeiten werden die angrenzenden Verkehrsflächen gesperrt – eine entsprechende Verkehrssicherung ist einzurichten (siehe auch Punkt 2.3.1 „Straßenverkehr“).

Die Karl-Moll-Brücke ist für den öffentlichen Verkehr bereits gesperrt. Für den Baustellenverkehr darf die Brücke nicht benutzt werden.

Da sich die Baustellenzufahrt im unmittelbaren Brückenbereich befindet, bleibt die Brücke während der Arbeiten zum Gewässer Ausbau grundsätzlich gesperrt.

An arbeitsfreien Tagen sowie nach Feierabend bis zum morgendlichen Beginn der Arbeiten ist die Brücke für den Fuß- und Radverkehr freizugeben. Die Absperrungen sind entsprechend umzubauen.

Für die Maßnahmen sind vom AN entsprechende Verkehrszeichenpläne aufzustellen, mit den Beteiligten abzustimmen und eine verkehrsrechtliche Anordnung einzuholen.

Die aufgestellten Einrichtungen zur Verkehrssicherung sind auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen (Prüfungsumfang gem. ZTV-SA, aktuelle Fassung), Kontrollen und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Beschädigte oder fehlende Teile sind auszutauschen oder zu ersetzen.

Verschmutzungen der öffentlichen Verkehrsflächen sind umgehend und – wenn notwendig – fortlaufend zu beseitigen. Bei trockener Witterung ist die Staubentwicklung durch Reinigen und Benässen zu minimieren.

Alle untergeordneten Verkehrssicherungsarbeiten, die im LV nicht explizit geregelt sind, z.B. Tragen von Warnkleidung, Rundumleuchte von Fahrzeugen, Warnanstrich an Arbeitsgerät und Fahrzeugen etc. sind in die Einheitspreise einzurechnen. Den Bauherrn trifft als Auftraggeber im Verhältnis zum Auftragnehmer keine eigene Sicherungspflicht.

3.1.6 Winterbaumaßnahmen

Witterungseinflüsse, mit denen in der vorgesehenen Bauzeit normalerweise zu rechnen ist (Formblatt 2140.Wa), berechtigen nicht zu Nachforderungen oder einer Verlängerung der Bauzeiten.

Die zu erwartenden Standzeiten sind in der Kalkulation durch die Annahme von Ausfallzeiten als Nebenleistung in die jeweiligen Positionen einzurechnen.

Zusätzliche Maßnahmen zum Witterungsschutz sind nicht vorgesehen.

3.1.7 Schadensrisiko

Der AG schließt keine Bauwesenversicherung ab. Bis zum Abnahmedatum haftet der AN für das Werk.

Die Baustelle ist durch Hochwasser der Weitbachs gefährdet. Für größere Hochwasser übernimmt der AG das Schadensrisiko. Der Gefahrenübergang ist Formblatt 2140.Wa geregelt.

3.1.8 Beweissicherung vor und während der Ausführung

An der angrenzenden Bebauung wird vorab vom AG eine Beweissicherung durchgeführt.

Die Zustandsfeststellung von Verkehrsflächen und Bauwerken erfolgt durch den AN in einer gemeinsamen Begehung mit dem AG und dem Straßenbaulastträger bzw. Eigentümer vor Beginn der Arbeiten.

Die Zustandsfeststellung werden schriftlich und fotografisch dokumentiert und umfasst:

- Öffentliche Straßen und Zufahrten
- Baustelleneinrichtungsflächen
- Nebengebäude in unmittelbarer Nähe zum Gewässer
- Sonstige vom AN genutzte oder durch dessen Arbeiten betroffene Flächen und Bauwerke sowie Gehölze, etc.

In Abstimmung mit dem AG sind Zwischenzustände zu erfassen

3.1.9 Sicherheits- und Gesundheitsschutz

Für den Arbeitsschutz und die Arbeitssicherheit sind Gesetze, Verordnungen und Regeln des staatlichen Rechtes und der Unfallversicherungsträger zu beachten:

Die Koordination gem. §3 BaustellV wird erfolgt durch einen Sicherheitskoordinator im Auftrag des AG. Die Vorgaben des SiGePlans sind verbindlich einzuhalten.

3.1.10 Technische Bearbeitung

Lastannahmen

Alle Bauwerke sind statisch bemessen, Angaben zu den Dimensionen und Baustoffen sind in den Ausschreibungsunterlagen enthalten.

Für eigene Planungen/Berechnung des AN (Sondervorschläge) sind die Lastannahmen gemäß den einschlägigen Normen zu wählen, falls in den Ausschreibungsunterlagen keine Angaben dazu vorhanden sind.

Die vom AN erstellten statischen Berechnungen sind in prüffähiger Form vorzulegen – Kosten für Prüfstatik u.dgl. sind vom AN zu tragen.

3.1.11 Aufmaßverfahren

Alle Bauleistungen sind durch den AN auf der Grundlage der vom AG gelieferten und abgestimmten Bauausführungspläne abzurechnen.

Nur für Leistungen, deren Mengen nicht aus den Plänen bestimmt werden können, darf ein Aufmaß gefertigt werden. Aufmäße sind stets gemeinschaftlich vom AN mit dem AG durchzuführen. Die Anerkennung eines Aufmaßes bestätigt die Richtigkeit des örtlichen Aufmaßes, ohne dass hiermit bereits ein Vergütungsanspruch anerkannt wird.

3.1.12 Prüfungen

Eignungsprüfungen

Mindestens 2 Wochen vor Beginn der Ausführung sind dem AG die Materialprüfungszeugnisse des für den Einbau vorgesehenen Materials zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

Eigenüberwachungsprüfungen

Eignungs- und Eigenüberwachungsprüfungen sind durch den AN im Rahmen der Eigenüberwachung auf eigene Kosten durchzuführen.

Der Umfang der Eigenüberwachungsprüfungen ist bestimmt durch die jeweils für die Teilleistung verbindliche, in den Vorbemerkungen der LV-Titel genannte ZTV in der jeweils aktuellen Fassung.

Fremdüberwachungsprüfungen, Kontrollprüfungen

Durch den AG veranlasste Fremdüberwachungs-/Kontrollprüfungen sind durch den AN zu dulden.

Der AG behält sich vor, die Werkstattarbeiten für die einzelnen Konstruktionsteile vor der Konservierung durch Beauftragte des AG im Werk überwachen zu lassen.

Die vom AG oder seinen Beauftragten vorgenommenen Prüfungen entbinden den AN in keiner Weise von seiner Gewährleistung und Haftung.

3.2 Vorbereitende Maßnahmen

Die Fällarbeiten werden bauseits im Vorlauf zur Maßnahme ausgeführt. Die Wurzelstöcke sind im Rahmen der Maßnahme zu roden.

3.3 Bauablauf

3.3.1 Abhängigkeiten im Bauablauf, Bauzeitbeschränkungen

Der AN kann grundsätzlich seinen Bauablauf unter Einhaltung der in den Formblättern genannten Fristen und der im folgenden aufgeführten Beschränkungen selbst wählen.

Der Bauablauf ist so zu organisieren, dass die Gewässer-Trübungen auf das erforderliche Minimum reduziert werden.

3.3.2 Beschränkungen und Fristen

Der AN ist dafür verantwortlich, den Baubetrieb entsprechend der Auflagen und Randbedingungen zu organisieren.

Bauzeitbeschränkungen

Auf Grund des Genehmigungsbescheids bzw. naturschutzfachlichen Auflagen sind Bauzeitfenster bzw. Bauverbote verbindlich zu beachten.

Im FFH-Schutzgebiet (Fl.-Nr. 348, siehe Baustelleneinrichtungsplan 2.1.10) dürfen Bauarbeiten nur während der Zeit von 15.09. bis 28.02. ausgeführt werden.

Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten sind wegen Lärmschutz beschränkt (siehe Punkt 2.8.5 Immissionsschutz)

Sofern es die Situation (Termin, Hochwasserfall) erfordert, hat der Auftragnehmer durch eine verstärkte Besetzung der Baustellenmannschaft für eine Beschleunigung der Arbeiten zu sorgen.

3.3.3 Fristen und Termine

Alle maßgeblichen Fristen sind in den Formblättern angegeben.

3.3.4 Bauablauf Hochwasserschutz-Bauwerke

Grundsätzlich kann der AN den Bauablauf unter Einhaltung aller relevanten Randbedingungen und Auflagen (FFH-Gebiet!) selbst wählen.

Die Ausschreibung geht von folgendem Konzept zum Bauablauf aus:

Vor Herstellung der Rammebenen / Baustraße wird eine Bachverrohrung eingebaut, die gleichzeitig auch den Hochwasserschutz-Abfluss gewährleistet. Für den Einbau der Verrohrung selbst wird der Weitbach abschnittsweise über Fangedämme gefasst und an der jeweiligen Einbaustelle vorbei gepumpt. Unterstrom der Karl-Moll-Brücke wird eine Bachüberfahrt hergestellt, so dass die gesperrte Brücke vom den Baustellenverkehr umfahren werden kann.

Die Spundwand am linken Ufer wird von unter- nach oberstrom eingebaut. Damit erfolgen die Rammarbeiten im FFH-Gebiet während der zulässigen Zeit. Nach Umsetzen der Ramme zum rechten Ufer kann am linken Ufer die Rammebene zur Baustraße umgebaut und die Baugrube für den Betonbau hergestellt werden.

Während am linken Ufer die Rammarbeiten laufen, wird am rechten Ufer die Baustraße / Rammebene hergestellt. Nach Umsetzen der Ramm zum rechten Ufer laufen die hier die Rammarbeiten ebenfalls von unter- nach oberstrom ausgeführt, um das FFH-Gebiet noch innerhalb der zulässigen Frist zu verlassen.

Nach Abschluss der Spundwandarbeiten wird die rechte Rammebene zurückgebaut.

Am linken Ufer wird die Baustraße einschl. Bachverrohrung nach Fertigstellung der Winkelstütze ebenfalls rückgebaut.

3.3.5 Bauablauf Herstellung des neuen Gewässer-Querschnitts

Zum Abschluss erfolgt die Herstellung der endgültigen Querschnitts-Geometrie einschl. naturnahem Gewässerausbau rückschreitend von unter- nach oberstrom im Gewässer. Der Weitbach wird abschnittsweise über Fangedämme gefasst und an der jeweiligen Einbaustelle vorbei gepumpt

3.4 Baustelleneinrichtung, Zufahrten

3.4.1 Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätze

Vom AG wird das Flurstück 1661/10 nördlich der Karl-Moll-Brücke für die Baustelleneinrichtung zur Verfügung gestellt: Zu Beginn der Bauphase – bis 09.10.2026 – wird diese Fläche noch von der Maßnahme Neubau Karl-Moll-Brücke zu 50% genutzt – anschließend steht sie dem AN voll zur Verfügung.

Die Flächen sind durch den AN eigenverantwortlich herzurichten und zu unterhalten. Nach Abschluss der Arbeiten sind die BE- und Zwischenlagerflächen vollständig zu räumen.

Das Anlegen von BE- oder Lagerflächen im Hochwasserbereich ist nicht zulässig. Die eingesetzte Baustelleneinrichtung muss den Vorgaben gem. Pkt. 3.1.4 „Wassergefährdende Stoffe“ entsprechen.

Parallel zum südlichen Ufer des Weitbachs verläuft die Bahnlinie Mühldorf - Simbach. Entlang der Bahnlinie wird vor Beginn der Arbeiten eine ortsfesten Absperrung aufgestellt.

3.4.2 Baustellenzufahrten, Baustraßen

Für den Gewässerausbau werden an beiden Ufern Baustraßen angelegt. Sie sind unterstrom der Karl-Moll-Brücke über eine Bachüberfahrt verbunden sind und werden am nördlichen Brückenwiderlager an das Wegenetz angeschlossen.

Über die Ostseite können die Baustraßen nicht angefahren werden – ein Ringverkehr ist nicht möglich.

3.4.3 Plätze für Unterkünfte

Platz für Baustellenbüro, Tagesunterkünfte und Materialcontainer kann der AN auf der BE-Flächen nach seiner Disposition einrichten.

3.4.4 Betankungen, Tankflächen

Das Betanken ist Sache des AN.

Die Betankung muss auf asphaltierten Flächen mit einer geregelten Oberflächenentwässerung stattfinden. Ölbindemittel sind vorzuhalten.

Nach Möglichkeit sind für die Baustelleneinrichtung (soweit die Möglichkeit des Austrittes von wassergefährdenden Stoffen besteht) bereits vorhandene befestigte Flächen mit ordnungsgemäßer Entsorgung der Niederschlagswässer zu verwenden.

Die Herstellung, Vorhaltung und der Rückbau von weiteren Tankflächen ist Teil der Baustelleneinrichtung und in den Einheitspreis einzurechnen.

Die Betankung von leicht beweglichen Baufahrzeugen hat außerhalb des Baubereichs bzw. des Überschwemmungsgebiets zu erfolgen. LKWs, die lediglich dem Antransport von Stoffen dienen, dürfen nicht im Baustellenbereich betankt werden.

Die Betankung von schwer beweglichen Baufahrzeugen hat unter Verwendung von Unterstellbehältern ausschließlich auf befestigten Flächen (z.B. Baustraßen) zu erfolgen.

Die Lagerung von Mineralölen im Baustellenbereich (mit Ausnahme der Tankfüllung der mobilen und stationären Geräte) ist nicht zulässig. Stationäre Geräte mit Tankfüllung, oder wenn die Möglichkeit von Schmierölaustritten besteht, sind in dichten Wannen oder auf öl- und wasserdichtem Belag aufzustellen. Es ist für die Entleerung und schadlose Verbringung der in den Wannen anfallenden Wässer zu sorgen.

Auf die Auflagen und Regelungen aus gem. Pkt. „2.8.1 Natur- und Landschaftsschutz“ sowie „2.8.2 Gewässerschutz“ wird ausdrücklich hingewiesen.

3.4.5 Baustrom- und Bauwasser- und Abwasseranschlüsse

Strom, Wasser und Abwasser sind Sache des AN. Die Herstellung der Anschlüsse mit Zählern und die jeweilige Unterverteilung sind Sache des AN. Verbrauchskosten sind einzurechnen.

Die benötigten Ver- und Entsorgungseinrichtungen (wie z.B. Strom, Wasser und Abwasser) und Unterteilungen sind Sache des Auftragnehmers und müssen auf eigene Kosten eingerichtet werden.

3.4.6 Wassergefährdende Stoffe

Für die Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen wird auf die Regelungen von Pkt. 2.8.1 „Natur- und Landschaftsschutz sowie 3.1.4 „Stoffe und Bauteile“ verwiesen.

3.4.7 Seitenentnahmen

sind nicht vorgesehen.

3.5 Bachverrohrungen, Bauwasserhaltung

Erfahrungen aus bisherigen Maßnahmen am Weitbach haben gezeigt, dass bei Arbeiten in der bestehenden Gewässersohle erhebliche Trübungen entstehen, die aus naturschutzfachlichen Gründen nicht zulässig sind.

Daher sind während der Arbeiten in den Uferbereichen Verrohrungen einzubauen.

Während des Einbaus der Verrohrung wird ein temporärer Fangedamm hergestellt und das Wasser an der Einbaustelle vorbei gepumpt.

Bei den abschließenden Arbeiten zur Gewässergestaltung wird genauso verfahren: der Abfluss über einen Fangedamm gefasst und gepumpt.

Unterstrom der Karl-Moll-Brücke wird eine verrohrte Bachüberfahrt geschüttet, so dass beide Ufer innerhalb der Baustelle verbunden sind, ohne öffentliche Wege benutzen zu müssen.

Der AN hat vor Herstellung die Arbeiten für Bachverrohrung und Bachüberfahrt mit dem AG und der örtlichen Bauüberwachung abzustimmen.

In den Baugruben der Winkelstütze am linken Ufer kann für das Sicker-/Niederschlagswasser eine Bauwasserhaltung erforderlich werden. Gefördertes Wasser darf nur nach vorheriger Klärung in Absetzeinrichtungen (Absetzcontainer) wieder in den Bach eingeleitet werden.

Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern oder die Versickerung / Einleitung von Wasser aus Bauwasserhaltungen sind genehmigungspflichtig und mit entsprechendem Vorlauf zu planen bzw. abzustimmen.

Die Erwirkung der jeweils entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis beim Wasserwirtschaftsamt ist Sache des AN.

3.6 Oberboden, Ansaat

Vor dem Abtrag des Oberbodens wird die durchwurzelte Vegetationsschicht getrennt abgezogen und gelagert – sie wird in der Flachwasserzone (Auwald) wieder eingebaut. Der Oberboden wird abgetragen, gelagert und gem. Planunterlagen wieder angedeckt. Ein Teil der bestehenden Böschungen erhält einen Steinsatz – daher entsteht ein Oberboden-Überschuss, der am Zwischenlager des AG verbleibt.

Die Flächen werden angesät.

Die Bepflanzung wird gesondert ausgeschrieben und ist nicht Teil dieser Vergabe – die Pflanzgruben jedoch werden bereits mit dem Gewässerausbau / Ufergestaltung im Zuge dieser Maßnahme vorbereitet.

3.7 Abbruch, Rückbau

Außer dem Rückbau von bestehenden Ufersicherungen (Steinsatz) und Sohlriegeln / Abstürzen fallen im Rahmen dieser Ausschreibung keine Abbrucharbeiten an.

3.8 Erdarbeiten, Baugruben

Schüttungen des Rammplanums sind aus erodierbarem Material herzustellen, das bei größeren Hochwassern abgetragen wird und somit keinen schädlichen Aufstau im Gewässer zu verursacht.

In der Gesamtschau überwiegt der Abtrag. Der Abtrag wird – soweit geeignet – gelagert und zur Wiederverfüllung verwendet. Der Überschuss wird nach Beprobung abgefahren.

3.9 Spundwand

Am linken Ufer wird – vor Herstellung der Baugruben bzw. Abgrabung – als temporärer Hochwasserschutz bebauungsseitig eine Spundwand eingebaut (Bereich im Anschluss an Karl-Moll-Brücke Station ca. 0+720 bis ca. 0+855). Sie dient gleichzeitig auch als Baugrubenverbau auf der Bebauungsseite. Die Spundwand wird nach Herstellung der HWS-Wand wieder gezogen.

Im weiteren Verlauf von Station ca. 0+855 bis Bauende ca. 1+000 schließt eine verbleibende Spundwand als Hochwasserschutz an.

Am rechten Ufer wird eine verbleibende Spundwand eingebaut. Sie wird im Bereich Station ca. 0+720 bis ca. 0+765 beidseitig mit Gabionen verkleidet – im anschließenden Bereich bis Bauende bei ca. 0+930 erhält sie lediglich eine Abdeckung aus Winkelblech.

Die Maßnahmen zum Hochwasserschutz finden in der Nähe der Bahnlinie Mühl Dorf – Simbach statt und umfassen im Wesentlichen den Einbau einer Spundwand einschl. erforderlichem Planum. Die Arbeiten werden in einem ca. 12m breiten Uferstreifen ausgeführt – der Abstand zwischen der einzubauenden Spundwand und der Bahnlinie

beträgt ca. 7m. Das Rammplanum ist auf der bahn-abgewandten Seite der Spundwand anzulegen.

Die Spundwand-Arbeiten dürfen nur in Sperrpausen durchgeführt werden. Die Arbeiten werden durch einen Sicherungsposten (SAKRA) beaufsichtigt, der bzgl. Arbeiten in Gleisnähe uneingeschränkt weisungsbefugt ist.

3.10 Betonarbeiten

Am linken Ufer wird im Anschluss an die Brücke von Station ca. 0+720 bis ca. 0+855 eine StB-Winkelstützwand hergestellt (aufgehende Wandhöhen von 1,65m bis 3,25m).

3.11 Steinsatzarbeiten, Gewässerstrukturen

3.11.1 Steinsatz

Die vorhandenen Steinsicherungen werden ausgebaut und verwertet.

Vor geplantem Beginn des Einbaus des neuen Steinmaterials sind für die gelieferten Wasserbausteine die entsprechenden Materialprüfungszeugnisse vorzulegen. Grundsätzlich sind für die Ansetzer und im Fließquerschnitt besonders große Steine zu verwenden.

Die Steinsatzarbeiten in der Sohle und im unteren Bereich der Ufer (Ansetzer) müssen nass ausgeführt werden.

Die Sohlriegel im neuen Gewässer sind mehrreihig und aus großen Wasserbausteinen herzustellen. Für den Niedrigwasserabfluss ist ein Stein tiefer zu setzen (Überlaufstein).

3.11.2 Gewässerstrukturen

Im Bereich ab Station ca. 0+740 werden an den Ufer Strukturen mit ingenieurbio-logischen Elementen eingebaut, mit denen das Ufer gesichert und gleichzeitig ökologisch aufgewertet werden.

3.12 Straßen- und Pflasterbau

Nach Abschluss der Arbeiten zum Hochwasserschutz werden die Verkehrsflächen im Bereich der Karl-Moll-Brücke fertiggestellt und die Asphaltdeckschicht eingebaut.

3.13 Schutzeinrichtungen, weitere Ausstattungen

Hierzu keine wesentlichen Arbeiten

3.14 Baumgruben, Ansaat

Die Pflanzgruben für die neuen Bäume sind im Zuge des Gewässerausbaus herzustellen – die Pflanzungen selbst sind nicht Teil dieser Ausschreibung.

Die Ansaat ist zeitnah nach dem Wieder-Andecken des Oberbodens auszuführen. Der Zeitpunkt ist frühzeitig mit der örtlichen Bauüberwachung abzustimmen. Für die Ansaaten sind spezielle, autochthone Saatgutmischungen zu verwenden, die teilweise lange Lieferzeiten haben und mit entsprechendem Vorlauf zu bestellen sind.

4 Ausführungsunterlagen und Abrechnung

4.1 Vom Auftraggeber gestellte Ausführungsunterlagen

4.1.1 Pläne, Zeichnungen

Mit Ausnahme der vom AN zu liefernden Ausführungsunterlagen stellt der AG dem AN sämtliche Ausführungspläne in Papier und als PDF zur Verfügung.

Zur Absteckung erhält des AN folgende Daten:

- Koordinatenlisten
- Lagepläne in 2D dwg

4.1.2 Sicherheits- und Gesundheitsschutz

Die SigeKo-Leistungen werden durch den AG erbracht.

4.1.3 Berechnungen

Vom AN müssen keine Berechnungen aufgestellt werden.

4.1.4 Gutachten

Das Baugrundgutachten und die Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP) kann beim AG eingesehen werden.

4.1.5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Soweit in den einzelnenn Leistungsbeschreibungen nichts Abweichendes aufgeführt ist, gilt die ZTV-W.

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende Ausführungsunterlagen

Folgende Unterlagen sind vom AN zu erstellen:

- Bestandsplan

Für etwaige Sondervorschläge sind sämtliche erforderlichen Nachweise durch den AN aufzustellen und dem AG zu übergeben.

Für den Zeitaufwand beim AG/Prüfingenieur für die Prüfung von Unterlagen, die beim Prüfingenieur eingereicht werden müssen, sind nach Vorlage vollständiger Unterlagen mindestens 5 Wochen anzusetzen.

4.2.1 Organisatorische Planungen und Dokumentationen

Hochwasserschutzkonzept

Der AN hat ein Hochwasserschutz-Konzept zur Minimierung der Hochwasserrisiken während der Herstellung der Bauwerke aufzustellen, in dem entsprechende Notfallmaßnahmen und Meldekettten aufgeführt sind.

Bauzeitenplan

Der AN hat einen detaillierten, wochengenauen Bauzeitenplan (Balkendiagramm) zu übergeben und diesen regelmäßig entsprechend dem Stand der Arbeiten zu aktualisieren.

Die Vertragsfristen und Meilensteine sowie wesentliche Arbeiten in Verbindung mit der Wasserhaltung / Bachverrohrung sind darin aufzuführen.

Soweit vorhanden, sind mit darzustellen:

- die Ausführungszeiten der Drittgewerke,
- Sondertransporte (Großgerät),
- Arbeiten die Auswirkungen auf den vorhandenen Hochwasserschutz haben,
- besonders lärm- und erschütterungsintensive Arbeiten.

Baustelleneinrichtungsplan

Der AN liefert einen Baustelleneinrichtungsplan auf Basis des BE-Plans des AG zur Abstimmung.

Darzustellen sind:

- Bachverrohrungen,
- Baustraßen innerhalb der Baustellen,
- Baustellenzufahrten.
- Containerstell- und Lagerplätze
- Angaben zu technischer Infrastruktur und Zuwegung.

Dokumentation der Qualitätssicherung

Der Umfang der Dokumentation richtet sich nach ZTV-ING /Teil 1, Abschnitt 1 Punkt 2 – 4 und beinhaltet z.B. Gütenachweise der Komponenten, Zulassungsbescheide, Technische Datenblätter, Ergebnisse der Werksprüfungen und Eigenüberwachung. Der AN übergibt einen Vorabzug zur Prüfung an den AG. Nach Durchsicht erhält der AN die Dokumentation zurück. Spätestens 1 Woche vor Abnahme ist die überarbeitete Dokumentation vollständig in der im LV angegebenen Anzahl und in der vereinbarten Form zu übergeben.

Die Dokumentation ist Voraussetzung für die Abnahme.

4.2.2 Technische Planungen und Unterlagen

Bestandsunterlagen

Mit Abschluss der Maßnahme, mindestens jedoch 4 Wochen vor Abnahme hat der AN dem AG für alle vom AN geplanten Bauleistungen die Bestandsunterlagen 3-fach auf Papier und 1-fach auf Datenträger in gängigen Formaten (bearbeitbar sowie im pdf-Format) nach Angabe des AG zu übergeben.

4.3 Abrechnungsunterlagen

4.3.1 Massenermittlung und Aufmaße

Die Massenermittlung muss entsprechend der OZ des LVs gegliedert sein. Sie erfolgt grundsätzlich auf Basis der Ausführungspläne und der Aufmaßblätter.

Auf den Aufmaßblättern müssen mindestens folgender Angaben gemacht werden:

- Auftragnehmer
- Auftraggeber
- Nummer des Aufmaßblattes (fortlaufend)
- Ordnungszahl
- Bezeichnung der Bauleistung

Werden Wiege- oder sonstige Lieferscheine als Beleg beigelegt, müssen diese ausreichend lesbar sein. Dies gilt im Besonderen für eingescannte Unterlagen.

Die Abrechnungsunterlagen sind auf Papier und als pdf zu übergeben.

4.3.2 Aufrechnung

Unter Verzicht auf die Erfordernis der Gegenseitigkeit nach §387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen des Freistaats Bayern an den Auftragnehmer

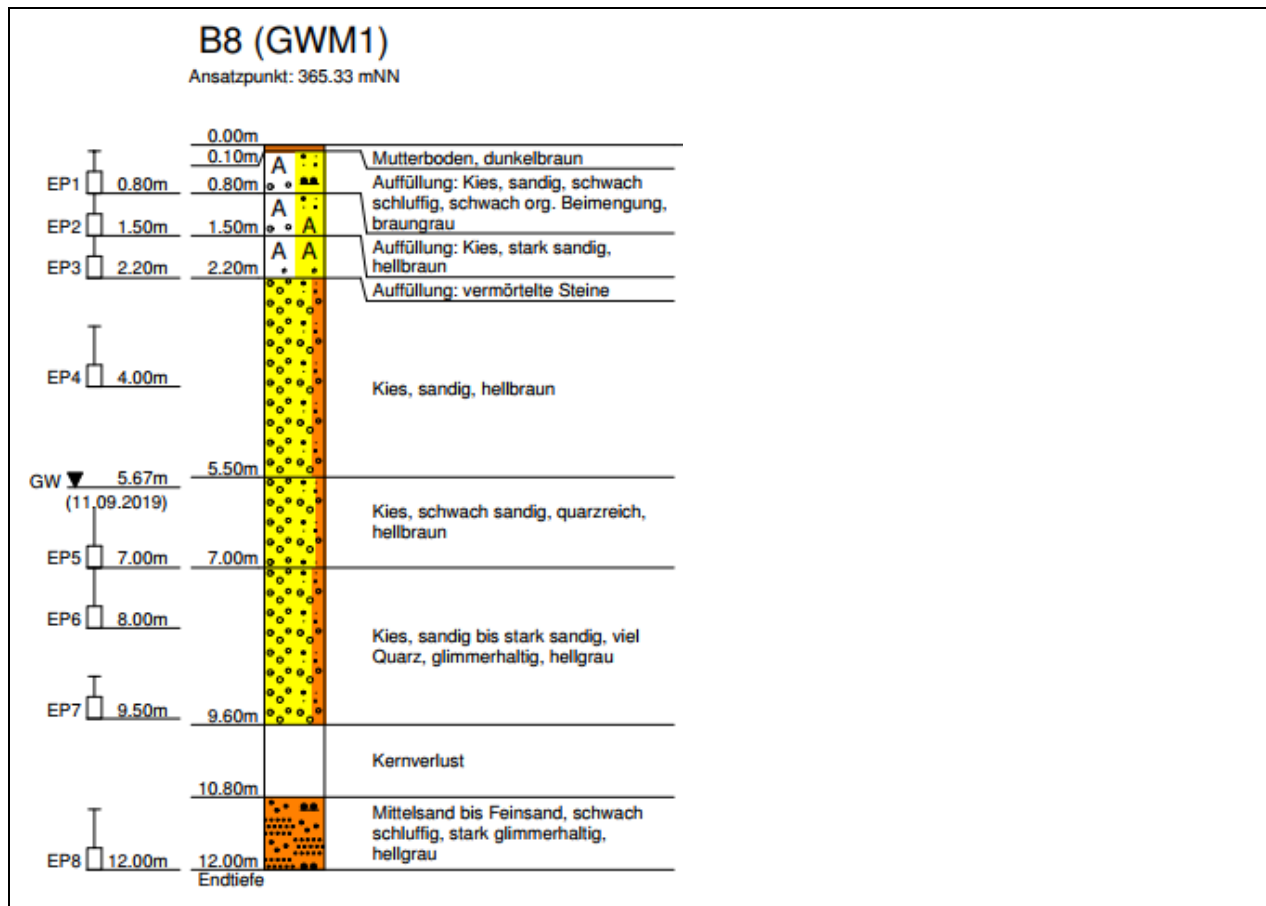
gegen Forderungen des Auftragnehmers aufgerechnet werden. Diese Einwilligung erstreckt sich nur auf Bauverträge zwischen dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein und dem Auftraggeber.

Ende der Baubeschreibung

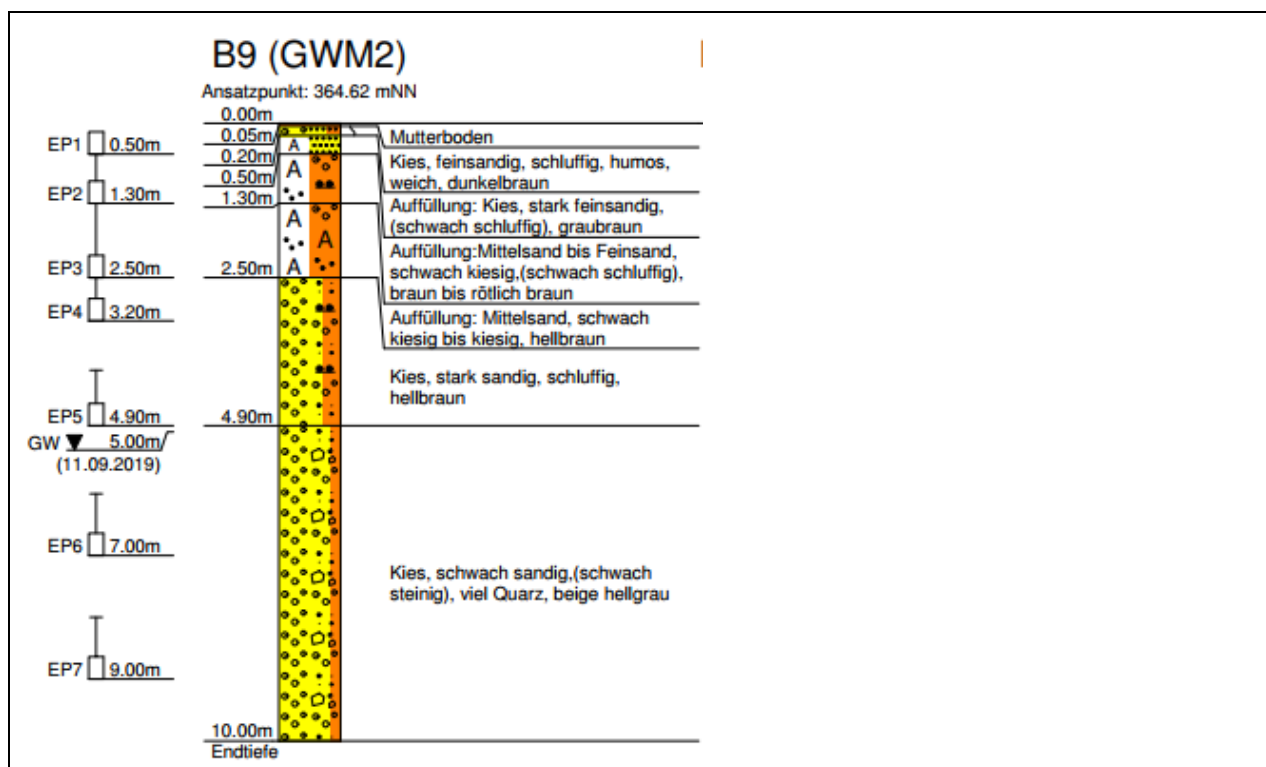
Anlage 1: Baugrund-Sondierungen

ANLAGE 1 - Baugrundaufschlüsse

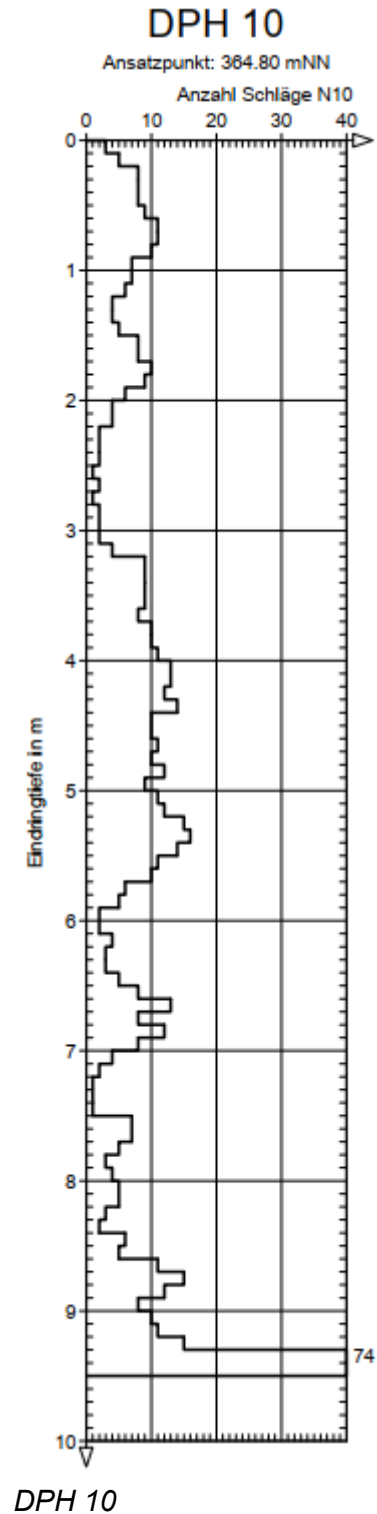
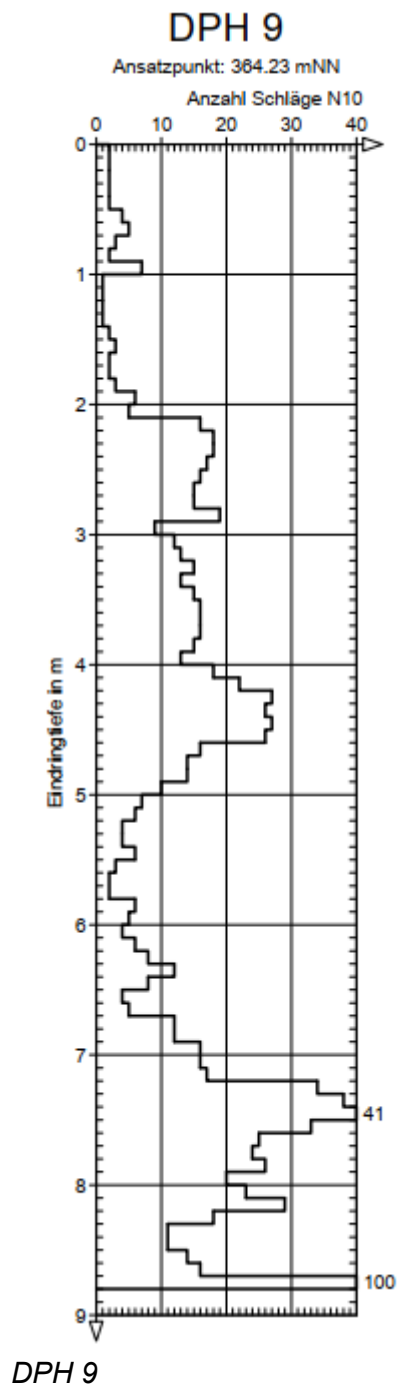
Die Lage der Aufschlüsse ist in Plan A_2.1.12_LP angegeben.

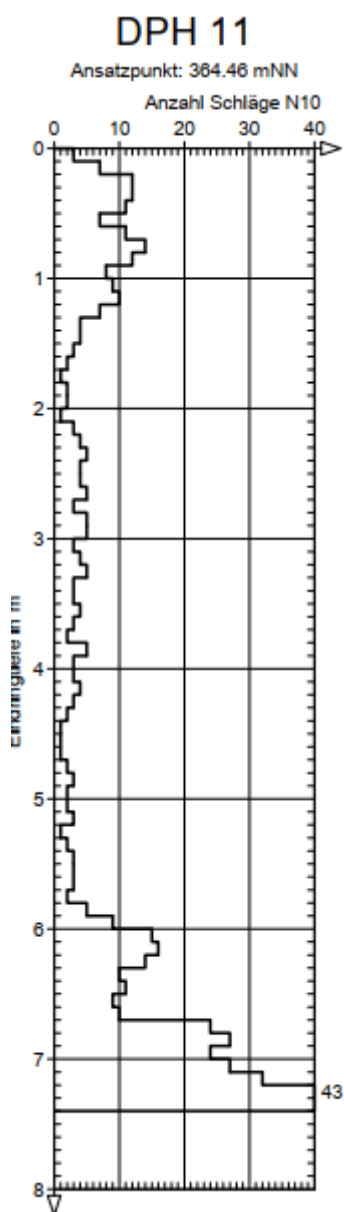


Schichtenverzeichnis Sondierung B8

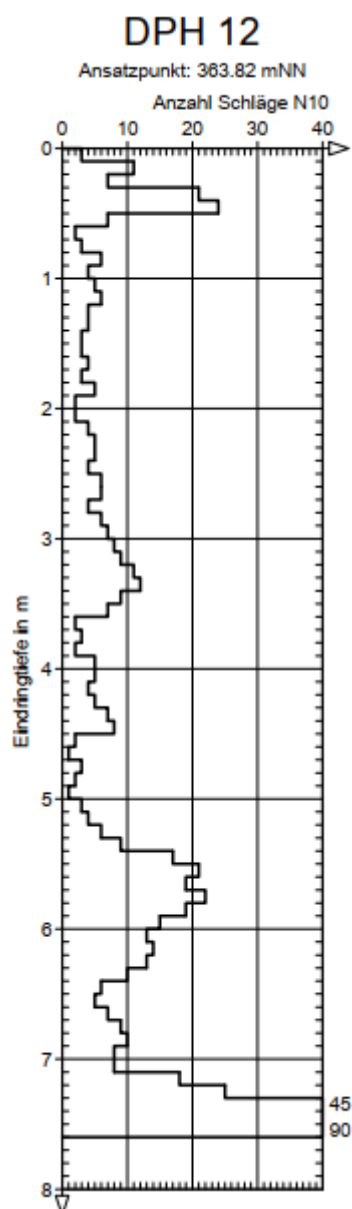


Schichtenverzeichnis Sondierung B9

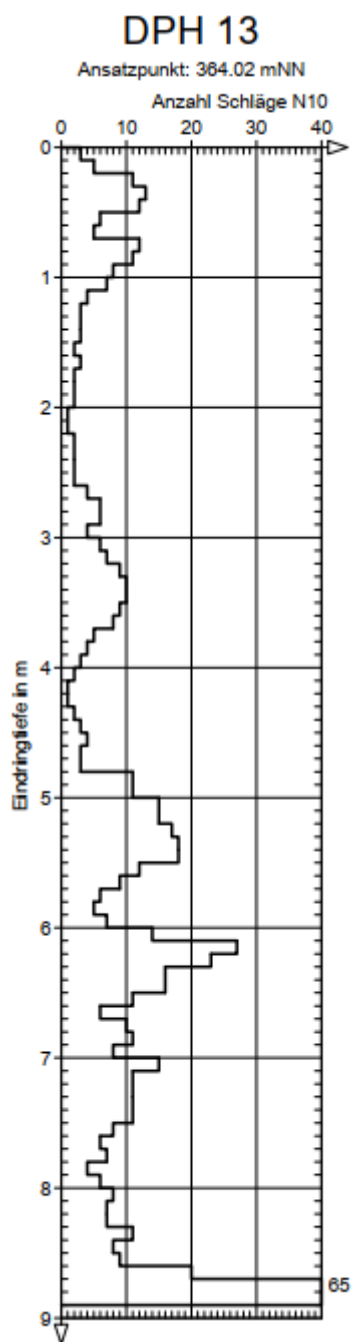




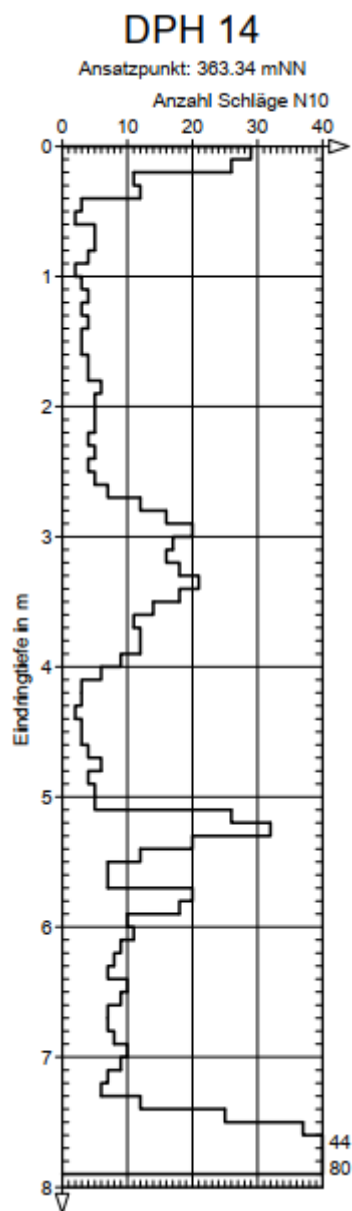
DPH 11



DPH 12



DPH 13



DPH 14